



Plattform «Zivilgesellschaft
in Asyl-Bundeszentren»

Plateforme «Société civile dans
les centres fédéraux d'asile»

Piattaforma «Società civile nei centri della
Confederazione per richiedenti l'asilo»

Handout: Fach- und Austauschtreffen der Plattform ZiAB, Samstag, 6. März 2021

Gut zu wissen

Grund- und Menschenrechte in Asylunterkünften

Allgemeine Informationen

Was sind Grund- und Menschenrechte?

Als Grund- und Menschenrechte gelten diejenigen Rechte, die allen Menschen alleine aufgrund ihres Menschseins zukommen. Sie dienen dem Schutz grundlegender Aspekte der menschlichen Person und ihrer Würde. Im Unterschied zu sogenannten Bürgerrechten, die nur Staatsangehörigen zukommen (z.B. politische Rechte wie das Stimm- und Wahlrecht), schützen Grund- und Menschenrechte *alle* Menschen. Sie gelten also unabhängig von Merkmalen oder Zuschreibungen wie Geschlecht, Sprache, Herkunft, Religion oder politischen Überzeugungen.

Wo sind Grund- und Menschenrechte festgeschrieben?

Als *Grundrechte* werden Rechte bezeichnet, die in nationalstaatlichen Verfassungen garantiert werden. *Menschenrechte* benennen hingegen diejenigen Rechte, die in völkerrechtlichen (also internationalen) Verträgen verankert sind.

In der Schweiz sind die Grundrechte in der Bundesverfassung und darüber hinaus auch in vielen Kantonsverfassungen festgeschrieben. Sie decken sich zu einem grossen Teil mit völkerrechtlich garantierten Rechtsansprüchen, die aus Menschenrechtsverträgen wie der für die Schweiz zentralen Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder den Menschenrechtsabkommen der UNO hervorgehen. Für Menschen auf der Flucht gelten darüber hinaus weitere spezifische Rechte aus der Genfer Flüchtlingskonvention.

- [Bundesverfassung](#) (BV)
- [Europäische Konvention für Menschenrechte](#) (EMRK)
- [Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#) (UN-Pakt I)
- [Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte](#) (UN-Pakt II)
- [Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) (Genfer Flüchtlingskonvention; GFK)
- Liste aller [Menschenrechtsabkommen der UNO](#)

Welche Pflichten ergeben sich aus den Grund- und Menschenrechten?

Grundsätzlich verpflichten Grund- und Menschenrechte den Staat, nicht aber private Personen oder Unternehmen. Wenn ein privates Unternehmen staatliche Aufgaben wahrnimmt, wie etwa die Betreiberin einer Asylunterkunft, ist dieses aber gleich wie der Staat an Grund- und Menschenrechte gebunden.

Die aus Grund- und Menschenrechten hervorgehenden Pflichten lassen sich in drei Kategorien einteilen:

1. Unterlassungspflichten: Der Staat darf die Grund- und Menschenrechte von Individuen nicht aktiv verletzen. Er darf beispielsweise eine Demonstration nicht ohne Grund polizeilich verhindern.

2. Schutzpflichten: Der Staat muss Menschen auch vor Übergriffen durch andere Privatpersonen (z.B. Unternehmen) schützen.
3. Gewährleistungspflichten: Der Staat kann auch verpflichtet sein, bestimmte Leistungen zu erbringen, um die Realisierung von Grund- und Menschenrechten zu gewährleisten. So besteht etwa eine Pflicht, Asylsuchenden eine angemessene Unterbringung zur Verfügung zu stellen.

Wann dürfen Grund- und Menschenrechte eingeschränkt werden?

Grund- und Menschenrechte gelten nicht absolut. Sie dürfen unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden, die je nach Schutzgehalt eines Rechts variieren können.

Abwehrrechte dürfen grundsätzlich unter folgenden Bedingungen eingeschränkt werden:

- Gesetzliche Grundlage
- Öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit

Schutzpflichten sind hingegen nur dann verletzt, wenn die Gefahr erkennbar war und der Staat in der Lage gewesen wäre, die erforderlichen, zumutbaren und ihrerseits grund- und menschenrechtskonformen Massnahmen zu ergreifen. Der Umfang von Leistungsansprüchen hängt vom konkreten Gehalt der jeweiligen Garantie ab.

Wer setzt die Grund- und Menschenrechte durch?

Alle Behörden in der Schweiz sind an die Grund- und Menschenrechte gebunden. Entsprechend können Verletzungen vor sämtlichen Gerichten in der Schweiz geltend gemacht werden. Wer den Instanzenzug in der Schweiz durchlaufen hat, kann eine Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg einreichen, der über die Einhaltung der EMRK wacht. Auf internationaler Ebene gibt es auch weitere quasi-gerichtliche Instanzen wie den UN-Antifolterausschuss oder den UN-Kinderrechtsausschuss.

Neben der individuellen gerichtlichen Durchsetzung der Menschenrechte gibt es verschiedene allgemeine Mechanismen, die die Einhaltung der Menschenrechte in einem Staat gesamthaft in den Blick nehmen. So überprüft etwa der UN-Menschenrechtsrat regelmässig die Menschenrechtslage in der Schweiz und die Nationale Kommission zur Verhütung der Folter (NKVF) soll durch ihre Berichterstattung zur Prävention von Folter beitragen. Auch die Zivilgesellschaft kann eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung von Grund- und Menschenrechten einnehmen.

Wo ist die Unterbringung von Asylsuchenden in der Schweiz geregelt?

Seit März 2019 werden Asylverfahren in der Schweiz soweit möglich innerhalb von 140 Tagen auf Bundesebene durchgeführt. Während diesem Zeitraum werden Asylsuchende in Zentren des Bundes untergebracht. Dauert das Asylverfahren länger, werden Asylsuchende einem Kanton zugeteilt. Ab diesem Moment regelt das entsprechende kantonale Recht die Unterbringung. Nachfolgend sind die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für den Betrieb der Bundesasylzentren verlinkt.

- [Art. 24 ff. AsylG](#)
- [Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen](#)

Asylunterkünfte: Zur Einhaltung dieser Rechte ist die Schweiz verpflichtet

Eine Person erhält in der Schweiz grundsätzlich dann Asyl, wenn ihr nach den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) Flüchtlingsstatus zukommt. Unabhängig davon, wie das Asylverfahren einer Person ausgeht, ist die Schweiz verpflichtet, u. a. folgende Rechte bei der Unterbringung von Asylsuchenden einzuhalten:

Recht auf Grundversorgung

Verschiedene Rechte verschaffen Ansprüche auf eine Mindestversorgung. Als Minimalstandards sind hier die folgenden Rechte zu beachten:

- Verbot der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 7 UN-Pakt II, [UN-Antifolterkonvention](#), Art. 3 EMRK, Art. 10 Abs. 3 BV)
Das Verbot wird verletzt, wenn gewisse minimalen Bedingungen (z.B. bzgl. Hygiene, Platz, Gesundheit) bei der Unterbringung nicht gewährleistet werden.
- Recht auf Hilfe in Notlagen (insb. Art. 12 BV)
Das Recht auf Nothilfe verschafft einen Anspruch auf die grundlegendste Versorgung, die allen Menschen unabhängig ihres Aufenthaltsstatus zusteht.

Darüber hinaus ergeben sich aus weiteren Rechten, die z.T. unten noch aufgeführt sind, weitere Versorgungsansprüche:

- Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschliesslich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung (Art. 11 Abs. 1 UN-Pakt I)
- Recht auf Unterkunft (Art. 21 GFK)
Bezüglich der Unterkunft besteht für Flüchtlinge ein Anspruch auf eine möglichst günstige Behandlung.
- Recht auf öffentliche Fürsorge (Art. 23 GFK)
Flüchtlinge haben einen Anspruch auf gleiche Fürsorge und öffentliche Unterstützung wie Einheimische.
- Recht auf Bildung (vgl. unten)
- Recht auf Gesundheit (vgl. unten)

Recht auf Privat- und Familienleben

Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK, Art. 13 und 14 BV) umfasst u. a. die folgenden Bereiche: Privatsphäre, Datenschutz, Identität, zwischenmenschliche Beziehungen, Familie und Ehe.

Bewegungsfreiheit

Das Recht, sich frei bewegen zu können, schützt vor Festhaltungen, Eingrenzungen und anderen Massnahmen, die es verunmöglichen, ansonsten zugängliche Orte nach Belieben aufzusuchen oder zu verlassen (Art. 12 Abs. 1 UN-Pakt II, Art. 26 und 31 Abs. 1 GFK, Art. 10 Abs. 2 BV). Darüber hinaus erweist sich die Bewegungsfreiheit als unabdingbar, um andere Grund- und Menschenrechte auszuüben.

Recht auf Gesundheit

Das Recht auf Gesundheit verschafft einen Anspruch auf eine Gesundheitsversorgung, die mit jener der Allgemeinbevölkerung vergleichbar ist. Dieser Anspruch leitet sich aus verschiedenen Grund- und Menschenrechten ab (Art. 12 UN-Pakt I, Art. 2, 3 und 8 EMRK; Art. 10 Abs. 2 und Art. 12 BV).

Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit (Art. 18 UN-Pakt II, Art. 4 GFK, Art. 9 EMRK, Art. 15 BV) schützt sowohl die individuelle Wahl eines Glaubens als auch die kollektive Ausübung des Glaubens und die Versammlung zu diesem Zweck.

Zugang zu Rechtsberatung/Recht auf ein faires Asylverfahren

Das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 UN-Pakt II, Art. 6 und 13 EMKR, Art. 1 EMRK-ZP-7, Art. 29 bis 31 BV) erstreckt sich auch auf Asylsachen und impliziert den Zugang zu Rechtsberatung – trotz institutionalisierter Rechtsvertretung.

Rechtsgleichheit/Diskriminierungsverbot

Die Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV) verlangt die Gleichbehandlung in vergleichbaren Situationen und deshalb einen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung. Eine Ungleichbehandlung verletzt das Diskriminierungsverbot (Art. 26 UN-Pakt II, Art. 14 EMRK, Art. 8 Abs. 2 BV), wenn sie an ein verpöntes Unterscheidungsmerkmal anknüpft und zu einer Benachteiligung oder einer Herabsetzung führt.

Rechte von Kindern

Kindern stehen sämtliche Grund- und Menschenrechte zu. Zudem erfahren sie den Schutz spezifischer Garantien. Insbesondere besteht ein Anspruch auf Grundschulunterricht (Art. 13 UN-Pakt I, Art. 22 GFK, Art. 19 BV) und bei allen staatlichen Massnahmen ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen (Art. 3 [UN-Kinderrechtskonvention](#), Art. 11 BV).

Rechte von Frauen/LGBTIQ/Opfer von Menschenhandel

Um der erhöhten Gefährdung der Grund- und Menschenrechte besonders vulnerabler Personengruppen zu begegnen, gibt es menschenrechtliche Instrumente, die den Anspruch auf Gleichbehandlung und den Schutzanspruch von Frauen, LGBTIQ und Opfern von Menschenhandeln unterstreichen und verstärkte staatliche Massnahmen verlangen (z.B. die [UN-Frauenrechtskonvention](#), die [Istanbul-Konvention](#), Art. 6 [ZP Menschenhandel zur UN-Vereinbarung gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität](#) und Art. 12 [Menschenhandelsübereinkommen](#)). Dem Schutz besonders vulnerabler Personen muss auch bei der Unterbringung im Asylbereich eine erhöhte Beachtung geschenkt werden.

Weitergehende Informationen zu Grund- und Menschenrechten finden sich unter humanrights.ch.